S a t z u n g
des Bundes Deutscher Forstleute
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Beschlossen am 23.05.2024

I. Sitz, Aufgaben, Geschäftsjahr

§ 1

1. Der Bund Deutscher Forstleute, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden „Landesverband“ genannt) ist die Berufsvertretung und Gewerkschaft der Forstbeschäftigten aller Waldbesitzarten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Landesverband ist Mitgliedsverband im Bund Deutscher Forstleute und Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund.
3. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Güstrow.

§ 2

Zweck und Ziele des Landesverbandes sind:

1. Schaffung und Pflege eines einheitlichen Zusammenschlusses aller Forstleute auf überparteilicher Grundlage.
2. Wahrung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder
3. Einsatz für eine wirksame Verbesserung der Einkommensgestaltung und Versorgungspolitik, für eine soziale Sicherung einschließlich der Altersversorgung. Dies beinhaltet auch das Abschließen von Tarifverträgen.
   Für die Durchsetzung dieser Ziele sind alle gesetzlich zugelassenen Mittel anzuwenden.
4. Mitwirkung bei allen forstpolitischen Fragen.
5. Einflussnahme auf die forstliche Aus- und Weiterbildung.
6. Einsatz für die Belange des Waldökosystems, für die Pflege von Natur und Kulturlandschaft sowie die Wahrung der fachlichen Regeln der Forst- und Jagdwirtschaft
7. Pflege und Gestaltung eines eigenen berufsorientierten Verbandslebens.
8. Der Bund unterstützt die internationale Zusammenarbeit der forstlichen Berufsverbände.
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Betreuung von Mitgliedern, die sich im Ruhestand befinden.

§ 3

Der Landesverband unterstützt vorbehaltlos den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, ist politisch unabhängig und neutral; es steht jedem Mitglied frei, sich außerhalb des Landesverbandes politisch zu betätigen.

§ 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§5

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

§ 6

Der Landesverband umfasst:
1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

Zu 1: Ordentliche Mitglieder können werden:
a) Beschäftigten im Forstbereich und forstnahen Bereichen
b) Beschäftigte mit forstlicher Ausbildung in anderen Bereichen
c) Sonstige Personen mit forstlichem Interesse,
d) Die jeweils in Ausbildung befindliche Personen
e) Ruheständler / Pensionäre

Die Mitgliedschaft dauert über die Beendigung der Beschäftigungszeit hinaus.

Zu 2: Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben.
Sie zahlen keine Beiträge.
Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes mit 2/3 Mehrheit.

§ 7

1. Aufnahmeanträge sind unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung in Textform an die Geschäftsstelle zu richten, die die Aufnahme bewirkt.
2. Bestehen Bedenken gegen die Aufnahme, so sind diese dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Landesleitung.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) freiwilligen Austritt
b) Ausschluss
c) Tod

1. Ein Austritt ist nur zum Halbjahresende (30.06. bzw. 31.12) möglich und muss durch eine Kündigung in Textform 1 Monat vorher bei der Geschäftsstelle eingebracht werden.

2. Der Ausschluss aus dem Landesverband kann durch die Landesleitung vorgenommen werden, und zwar bei Mitgliedern, die
a) den Landesverband durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigen oder
b) in ehrenrühriger Weise das Ansehen des Berufsstandes schädigen oder gegen die Berufsehre verstoßen.
c) trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind.

Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe, die zum Ausschluss führten, in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung bei der Geschäftsstelle zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft die Landesleitung.

§ 9

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Landesverband und an dessen vorhandenes Vermögen. Materielle bzw. finanzielle Ansprüche des Verbandes bleiben vorerst bestehen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

III. Organe des BDF MV

§ 10

Organe des BDF MV sind:

1. Hauptversammlung
2. Landesvorstand
3. Landesleitung

Hauptversammlung

§ 11

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ.

Alle Mitglieder sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen. Es steht ihnen Rede- und Stimmrecht zu.

§12

Die Hauptversammlung tritt in der Regel einmal jährlich, spätestens in jedem zweiten Jahr zusammen. Sie wird durch einen Vorsitzenden einberufen.
Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies in Textform bei der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe beantragt haben.

Hauptversammlungen sind mit einer Frist von 4 Wochen, unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.
Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Mitgliedern der Landesleitung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder unter Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Ladung.

§ 14

Anträge zu den Hauptversammlungen sind in Textform zu stellen.
Für die Hauptversammlung müssen die Anträge mindestens 2 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingehen. Über die Behandlung verspätet oder nicht in Textform eingebrachter Anträge entscheiden die Stimmberechtigten.

§ 15

Der Hauptversammlung obliegt:

a) Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung der Landesleitung
b) Wahl der Landesleitung
c) Wahl der Kassenprüfer/innen
d) Festsetzung der Beiträge
e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
f) Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann der Landesleitung Arbeitsaufträge erteilen.

Landesvorstand

§ 16

Landesvorstand besteht aus:
Der Landesleitung, den Regionalvertretern/innen, den Funktionsträgern/innen und den thematischen Arbeitsgruppenleiter/innen.
Zu den ständigen Funktionsträgern/innen gehören der Landesredakteur/in, Landesjugendvertreter/in, Seniorenvertreter/in, Personalratsvertreter/innen der BDF-Liste.

Die Arbeitsgruppen und weitere Funktionsträger/innen können zur Bearbeitung spezieller Aufgaben und Themenfelder nach Bedarf dauerhaft bzw. zeitweise berufen und aufgelöst werden. Mitglieder dieser Vertretungen und Arbeitsgruppen brauchen nicht dem Landesvorstand anzugehören.

Weitere Mitglieder können zur Unterstützung der Verbandsarbeit in den Landesvorstand durch die Landesleitung kooptiert werden.

Die grundsätzliche Verbandsarbeit wird durch die Mitglieder des Landesvorstandes geleistet.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Landesleitung und Landesvorstandes ist ehrenamtlich.

§ 17

Der Landesvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von einem der Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband anstehen.

Landesleitung

§ 18

Der Landesleitung gehören an:

a) 1. und 2. Vorsitzende (Doppelspitze)
b) zwei stellvertretende Vorsitzende
c) 1 Schatzmeister/in
d) stellvertretender Schatzmeister/in

Sie werden von der Hauptversammlung alle 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§19

Die Aufgaben der Landesleitung sind:

Die Landesleitung vertritt den BDF MV gemäß der Zielsetzung und Aufgaben nach § 2 und § 3. Die beiden Vorsitzenden einigen sich schriftlich bezüglich der Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung. Die Vorsitzenden leiten den Landesvorstand und die Hauptversammlung und berufen die Sitzungen ein. Funktionsträger und thematische Arbeitsgruppen werden durch sie berufen.

§ 20

Die Landesleitung ist der Hauptversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 21

Vorstand im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Landesleitung als geschäftsführender Vorstand. Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Landesleitung vertreten. Die beiden Vorsitzenden der Landesleitung sind alleinvertretungsbefugt. Die weiteren Mitglieder der Landesleitung können den Landesverband im Verhinderungsfalle der Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die weiteren Mitglieder der Landesleitung nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden der Landesleitung die Vertretung des Landesverbandes wahrnehmen.

§ 22

Der/Die Schatzmeister/in stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich, berichtet in regelmäßigen Abständen über die finanzielle Situation, schließt am Ende des Kalenderjahres die Geschäftsbücher und erstellt einen Vermögensnachweis, überwacht die Beitragszahlungen, mahnt rückständige Beträge an, übernimmt die Meldung der Beschäftigten beim Sozialversicherungsträger.

Der/ Die stellvertretende Schatzmeister/in bleibt ohne Stimmrecht in der Landesleitung.

§ 23

Die Landesleitung kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, über die Höhe entscheidet die Hauptversammlung.

§ 24

Die Landesleitung haftet dem Verein im Innenverhältnis nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

IV. Geschäftsstelle

§ 25

Die Geschäftsstellenleitung wird durch die Landesleitung berufen und übernimmt die Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Mitgliederverwaltung, inneren Organisation, satzungsgemäße Zusammenarbeit der Organe, Zusammenarbeit des BDF Bund, dem dbb mv und dem Verlag der Verbandszeitschrift ergeben.

Sie kann in einem Angestelltenverhältnis tätig sein. Der Anstellungsvertrag regelt den Umfang der Tätigkeiten und die Vergütung.

V. Wahlen / Beschlüsse

§ 26

Sämtliche Wahlen und Beschlüsse sind als geheime Wahlen durchzuführen. Wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen, kann die Wahl offen erfolgen.

Alle Wahlen und Beschlüsse mit Ausnahme der Satzung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen gilt eine 2/3 Mehrheit.

VI. Beiträge

§ 27

Beiträge werden durch eine Beitragsordnung definiert.
Die Beitragsordnung regelt alle mit der Beitragszahlung verbundenen Pflichten der Mitglieder.

Die von der Hauptversammlung genehmigte Beitragsordnung ist für die Verbandsmitglieder bindend.

VII. Finanzen

§ 28

Die Finanzierung der Tätigkeit des BDF M-V erfolgt aus den jährlichen Beiträgen der Mitglieder des BDF M-V, dessen Höhe durch die von der Hauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung bestimmt wird.

Spenden, Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen und Exkursionen sowie staatliche Zuwendungen sind zulässig.

Für den BDF M-V ist ein eigenes Konto einzurichten.

Die Zeichnungsbefugnis für das Konto des BDF M-V haben der/die Schatzmeister/in und die beiden Vorsitzenden, jeweils alleinbefugt.

Die Geschäftsstelle hat die Befugnis, das Konto einzusehen.

Die Mittel des BDF M-V dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Finanzielle Aufwendungen, die in Ausübung der Verbandstätigkeit entstehen, werden erstattet.
Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Prüfung des Haushaltes ist durch die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer von der Landesleitung zu veranlassen, damit diese auf der Hauptversammlung Bericht erstatten können.

VIII. Auflösung des Verbandes

§ 29

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Urabstimmung erfolgen, und zwar nur dann, wenn sich mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen. Die Abstimmung ist geheim und schriftlich durchzuführen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Hauptversammlung.

Güstrow, den 23.05.2024

Bund Deutscher Forstleute
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Beitragsordnung

Bund Deutscher Forstleute

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
beschlossen 23.05.2024

Mit Wirkung zum 01.07.2024 tritt folgende Beitragsordnung in Kraft.

§ 1 Grundsatz

(1) Für die Mitgliedschaft im "Bund Deutscher Forstleute Landesverband Mecklenburg-Vorpommern" e.V. werden Beiträge erhoben.

§ 2 Beitrags-Erhebungszeitraum

(1) Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
(2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Zuviel erhobene Beiträge sind zu verrechnen oder auf Antrag zu erstatten.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den Landesverband.
(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat des Austritts aus dem Verein zum Halbjahresende zum 30.06 bzw. dem 31.12. oder der Beendigung der Mitgliedschaft aus anderen Gründen.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des Beitrages gliedert sich nach der Laufbahn oder vergleichbarer Tätigkeit des Mitgliedes.
(2) Die Monatsbeiträge gliedern sich folgend:

höherer Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	15,00 €
gehobener Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	11,00 €
mittlerer Dienst oder vergleichbare Tätigkeit:	8,00 €
Rentner / Pensionäre:	8,00 €
Beamte im Vorbereitungsdienst:	5,00 €
Studenten:	2,00 €

§6 Form der Zahlung

(1) Der Beitrag wird per Lastschrifteinzug vom Landesverband eingezogen.
(2) In Ausnahmefällen können die Mitgliedsbeiträge auf Antrag selbstständig überwiesen werden.

Kreditinstitut: BBBank eG Karlsruhe
IBAN: DE60 6609 0800 0007 8148 36
BIC: GENODE61BBB

(3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt halbjährlich oder jährlich.
(4) Der Beitrag ist in Geld zu leisten, Sachleistungen für Beiträge können nicht erfolgen.
(5) Auf Anforderung erfolgt eine Bestätigung über gezahlte Beiträge.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat spätestens mit Ablauf des Halbjahres zu erfolgen.
Bei neu aufgenommenen Mitgliedern hat die Zahlung des Beitrages spätestens nach einem Monat nach Mitteilung der Aufnahme in den Verein zu erfolgen.